

EuGH zur Werbung eines Fruchtequarks angerufen

Karlsruhe (mm) In dem Verfahren betreffend die Werbung für eine Fruchtequark hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung (Art. 267 AEUV) vorgelegt, ob die Hinweispflichten gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (sog. Health-Claims-Verordnung) bereits ab dem Zeitpunkt deren Geltung ab dem 01.07.2007 zu beachten sind bzw. im vorliegenden Fall im Jahr 2010 zu beachten waren. (Az.: I ZR 36/11)

In Deutschland wird ein Fruchtequark mit der Bezeichnung "Monsterbacke" vertrieben. Auf dessen Verpackungsoberseite wird der Slogan "So wichtig wie das tägliche Glas Milch!" verwendet. Ein Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hält dies für unzulässig im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit Art. 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, weil der Werbeslogan sowohl nährwert- als auch gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel enthalte, weiter insoweit dann erforderliche Angaben aber fehlten. Im Übrigen sei der Slogan irreführend nach § 11 Abs. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), weil nicht auf den gegenüber Milch erheblich erhöhten Zuckergehalt hingewiesen werde. Der Hersteller des Quarks wurde auf Unterlassung und Zahlung der Abmahnkosten in Anspruch genommen.

Während das Landgericht Stuttgart die Klage abgewiesen hatte verurteilte das Berufungsgericht, Oberlandesgericht Stuttgart den Hersteller zur Unterlassung der betreffenden Werbung. Hierzu heißt es in einer Mitteilung des Vereins: „Das Oberlandesgericht Stuttgart hat einem bekannten Milchproduktehersteller verboten, weiter mit dem Slogan „So wichtig wie das tägliche Glas Milch“ zu werben (Urteil vom 03.02.2011, Az. 2 U 61/10). Unser Verein hat die Werbeaussage „So wichtig wie das tägliche Glas Milch“ auf einem Fruchtequark als Irreführung des Verbrauchers beanstandet, weil sie nach unserer Auffassung wesentliche Punkte verschleiert: zwar weist das Produkt den gleichen Calciumgehalt wie Milch auf, enthält aber gleichzeitig die mehrfache Menge an Zucker. Mit dem Slogan werde den Eltern suggeriert, man könne das „tägliche Glas Milch“ durch den (zuckerhaltigen) Fruchtequark ersetzen. Das Landgericht Stuttgart hatte die Klage mit Urteil vom 31.05.2010, Az. 34 O 19/10 KfH, abgewiesen. Der Verbraucher werde durch die Aussage nicht irregeführt, da er das Produkt lediglich als Ergänzung zu Milch begreife. Zur Information über die Zusammensetzung könne er das Zutatenverzeichnis lesen, aus dem sich der Zuckeranteil ergebe.“

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 05.12.2012: Vorlagebeschluss zur Frage der zeitlichen Geltung der Health-Claims-Verordnung (Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 5, Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU L 404/9 vom 30.12.2006) in der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 09.02.2010 (ABl. EU L 37/16 vom 10.02.2010) geänderten Fassung folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Mussten die Hinweispflichten nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bereits im Jahre 2010 befolgt werden?). Zudem setzte die Richter am Bundesgerichtshof das Verfahren aus.

Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass der Werbeslogan "So wichtig wie das tägliche Glas Milch!" nicht irreführend ist und auch keine nährwertbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, wohl aber eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung darstellt. Diese Bewertung entnimmt der BGH der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache "Deutsches Weintor" (Urteil vom 06.09.2012 - C 544/10). Danach sei der Begriff "gesundheitsbezogene Angabe" weit zu verstehen.

Der Erfolg der Revision gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Stuttgart hänge demnach davon ab, ob die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in dem für die Beurteilung des Falles relevanten Zeitraum im Jahr 2010 bereits anwendbar war. Hierfür spreche der Wortlaut des Art. 28 Abs. 5 der Verordnung, in dem Art. 10 Abs. 2 der Verordnung nicht genannt ist. Nach der gegenteiligen Ansicht spreche der systematische Zusammenhang der Regelung dafür, dass die Hinweispflichten gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 erst ab der Verabschiedung der Liste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung gelten.

Über die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes werden wir aktuell berichten.